

---

Abteilung: Stabsstelle Brand- und Katastrophenschutz  
Fachbereich:  
Sachbearbeiter: Herr Münch (Tel. 02641 975 310)  
Aktenzeichen:  
Vorlage-Nr.: BuKS/002/2025

---

### **Tagesordnungspunkt**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>ö/nö:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>
Kreis- und Umweltausschuss	17.02.2025	öffentlich	Kenntnisnahme

#### **Sachstandsbericht über den Kreisgefahrenabwehrbedarfsplan**

---

***Beschlussvorschlag:***

**Der Kreis- und Umweltausschuss nimmt die Ausführungen über den Sachstand des Kreisgefahrenabwehrbedarfsplan zur Kenntnis.**

***Darlegung des Sachverhalts / Begründung:***

In seiner Sitzung am 12.12.2022 stimmte der KUA der Beauftragung an die Firma Forplan zur Erstellung eines Kreisgefahrenabwehrbedarfsplanes zu. Eine Kurzfassung des Konzeptentwurfs wurde in der KUA Sitzung vom 29.01.2024 vorgestellt.

Im weiteren Verlauf wurden die Wehrleiter, sowie die hauptamtlichen Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen in das Verfahren miteinbezogen und um Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf gebeten. Diese liegen zwischenzeitlich dem Kreis und der Firma Forplan vor.

Die von den Kommunen gemachten Anregungen und Bedenken wurden aufgenommen und in den Plan weitgehend eingearbeitet. Einzelne Punkte bedürfen allerdings einer weiteren Abstimmung zwischen Kreis und Kommunen. Darüber hinaus werden aktuell notwendige zentrale Beschaffungen und einsatztaktische Überlegungen nach dem aktuellen Stand der Technik sowie den einsatzspezifischen Anforderungen verteilt und beplant.

Eigentlich wäre nunmehr ein Gespräch mit den Wehrleitern und den Bürgermeistern vorgesehen gewesen, sodass die politische Beratung in den Kreisgremien mit einem abgestimmten Konzept abgeschlossen hätte werden können.

Durch die Ankündigung des Landes, das Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG), die Feuerwehrrverordnung sowie die Katastrophenschutzverordnung kurzfristig zu novellieren (diese befinden sich derzeit über die Kommunalen Spitzenverbände in der Beteiligung), wäre es zum aktuellen Zeitpunkt nicht ratsam eine weitere Anpassung des Entwurfs des Kreisgefahrenabwehrbedarfsplans voranzutreiben. Hiervon hat auch der BKi Frank Linnarz dringend abgeraten. Insbesondere in der Katastrophenschutzverordnung sollen die Kreise in Kategorien eingeordnet werden, die festlegen werden, welche Ausstattung der Landkreis für den Katastrophenschutz vorzuhalten hat.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wäre ein jetzt verabschiedeter Planentwurf aufgrund der beabsichtigten Landesverordnung nach deren Verabschiedung bereits überholt und müsste zwingend nachbearbeitet werden. Vergaberechtlich müsste dann ein neuer Konzeptersteller gefunden werden und die Leistung erneut ausgeschrieben werden.

Daher wird zunächst das Ergebnis der Landesberatungen und die Verabschiedung der Verordnung abgewartet werden, damit die Festlegungen in den vorliegenden Kreisgefahrenabwehrbedarfsplanentwurf eingearbeitet werden können. Daran anschließend wird der dann überarbeitete Plan nochmals zur Abstimmung zwischen den Wehrleitern, den Bürgermeistern und den Kreisgremien gegeben werden.

Danach kann der Kreisgefahrenabwehrbedarfsplan final auf Grundlage der neuen Gesetzes- und Verordnungslage verabschiedet und in Kraft gesetzt werden.

Mit einem Inkrafttreten der Katastrophenschutzverordnung wird im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des LBKG gerechnet. Dieses sollte Anfang des Jahres 2025 vom Landtag verabschiedet werden.

***Finanzielle Auswirkungen:***

Zunächst keine.

Nach Anpassung der rechtlichen Bedingungen, Notwendigkeit einer Auftragsergänzung durch Anpassungen des Entwurfs.

Im Auftrag

Münch